



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2013	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Dezember 2013	Nr. 12
------	---	--------

	Inhalt	Seite
19.12.2013	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder.....	349
19.12.2013	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.....	350
19.12.2013	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes.....	352
19.12.2013	Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013.	353

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder Vom 19. Dezember 1013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 553) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte "im Alter von vier Wochen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres" durch die Worte "ab dem 3. Lebensmonat bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres" ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte "bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres" durch die Worte "bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres" und die Angabe "U 3" durch die Angabe "U 4" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte "bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres" durch die Worte "bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres" ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres" durch die Worte "bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe "U 3" durch die Angabe "U 4" und die Angabe "U 9" durch die Angabe "U 8" ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "U 3" durch die Angabe "U 4" ersetzt.

5. In § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe "U 3" durch die Angabe "U 4" ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 553) wird die Jahreszahl "2013" durch die Jahreszahl "2018" ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. Dezember 2013
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes
zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Vom 19. Dezember 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Örtliche Träger der Sozialhilfe

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022 -3023-) in der jeweils geltenden Fassung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsaufgabe aus, soweit nicht in Absatz 2 etwas Abweichendes bestimmt ist.

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe nehmen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr.

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

"§ 1 a
Aufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben
nach dem Vierten Kapitel des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(1) Soweit die örtlichen Träger der Sozialhilfe Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im übertragenen Wirkungskreis durchführen, wird die Rechts- und Fachaufsicht über sie vom Landesverwaltungsamt ausgeübt; das Landesverwaltungsamt untersteht insoweit der Fachaufsicht des für Sozialhilfe zuständigen Ministeriums.

(2) Die aufsichtführende Behörde kann den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, und
2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Abs. 3 SGB XII und den Nachweis der Ausgaben im Sinne des § 46a Abs. 4 und 5 SGB XII.

(3) Das für Sozialhilferecht zuständige Ministerium unterstützt die örtlichen Träger der Sozialhilfe bei der

Durchführung ihrer Aufgaben. § 7 SGB XII gilt auch für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."

3. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6
Weiterleitung der Erstattungszahlung des Bundes
zur Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung nach § 46a SGB XII

(1) Die dem Land für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zufließenden Erstattungszahlungen des Bundes nach § 46a SGB XII werden unverzüglich nach Eingang beim Land an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Der Anteil der einzelnen örtlichen Träger der Sozialhilfe an den Erstattungen des Bundes nach Satz 1 bemisst sich nach der Höhe der tatsächlich gezahlten Leistungen. Die Leistungen werden entsprechend dem Mittelabruf der örtlichen Träger der Sozialhilfe erstattet.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe gewährleisten die Prüfung, dass ihre Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haben dies dem Land durch Nachweis der Bruttoausgaben insgesamt und darunter für

1. Regelsatzleistungen nach § 42 Nr. 1 SGB XII,
 2. zusätzliche Bedarfe nach § 42 Nr. 2 SGB XII,
 3. Bedarfe nach § 42 Nr. 3 SGB XII, soweit sie auf Bedarfe nach § 34 Abs. 3 und 4 SGB XII entfallen,
 4. Unterkunftskosten nach § 42 Nr. 4 SGB XII,
 5. Darlehen nach § 42 Nr. 5 SGB XII
- sowie für die Einnahmen nach § 46a Abs. 2 Satz 2 SGB XII in tabellarischer Form zu belegen. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe bestätigen, dass die in Satz 2 genannten Ausgaben und Einnahmen begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit ihrer Angaben durch die Unterschrift der hierzu befugten Amtswalter. Die Nachweise für die vorgenannten Ausgaben und Einnahmen sind jeweils bis spätestens zum Fünfzehnten der Monate Januar, April, Juli und Oktober für den vorangegangenen Mittelabruf in der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen tabellarischen Form einzureichen, jedoch erstmals für den ersten Mittelabruf 2015 zum 15. April 2015. Für die Datenmeldungen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gilt § 12.

(3) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben erstmals für das Jahr 2015 dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres bis zum 30. April des Folgejahres nach § 46a Abs. 5 SGB XII nachzuweisen. Dabei sind die Ausgaben entsprechend den Erhebungsmerkmalen nach § 128c Nr. 1 bis 5, Nr. 6 Buchst. c und d und Nr. 7 SGB XII in

der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung zu gliedern. Die Einnahmen sind nach § 46a Abs. 5 Satz 3 SGB XII nachzuweisen. Der Jahresnachweis ist mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, dass die Ausgaben und Einnahmen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Der Vermerk bedarf der Unterschrift der hierzu befugten Amtswalter. §§ 81, 114 und 115 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bleiben unberührt.

(4) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikels 104a Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes. Verauslagt ein örtlicher Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Ausgabenerstattung nach Absatz 1, ist er dem Land zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den örtlichen Trägern der Sozialhilfe bleiben unberührt.

(5) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten und dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung des § 46a Abs. 2 bis 5 und des § 136 SGB XII Einzelheiten zur Ermittlung der Nettoausgaben, zum Antrags-, Erstattungs- und Prüfverfahren sowie die dafür jeweils zuständige Behörde durch Rechtsverordnung zu bestimmen."

4. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

"§ 10 a

Besondere Regelungen für Hilfen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(1) Für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der örtliche Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt, soweit sich nichts anderes aus § 46 b SGB XII ergibt.

(2) § 6 SGB XII findet auf die Erbringung von Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

5. Nach § 11 wird folgender neue § 12 eingefügt:

"§ 12

Übergangsbestimmung für die Nachweise nach § 6 für die Jahre 2013 und 2014

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe in den Jahren 2013 und 2014 jeweils bis spätestens zum Fünfzehnten der Monate Januar, April, Juli, Oktober sowie zum 15. Januar 2015 für den jeweils vorangegangenen Mittelabruf in der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen tabellarischen Form nachzuweisen:

1. die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Abs. 2 SGB XII sowie die darauf entfallenden Einnahmen,
2. die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach Leistungen für Leistungsberechtigte außerhalb und in Einrichtungen.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe gewährleisten die Prüfung, dass ihre Ausgaben und Einnahmen für die in Satz 1 genannten Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und bestätigen dies sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit ihrer Angaben durch die Unterschrift der hierzu befugten Amtswalter.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Angaben nach Absatz 1 entsprechend für das Kalenderjahr 2013 bis zum 30. April 2014 und für das Kalenderjahr 2014 bis zum 30. April 2015 in tabellarischer Form nachzuweisen. Der Jahresnachweis ist mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Der Vermerk bedarf der Unterschrift der hierzu befugten Amtswalter. §§ 81, 114 und 115 ThürKO bleiben unberührt."

6. Der bisherige § 12 wird § 13.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 19. Dezember 2013
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes Vom 19. Dezember 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Waldgesetz in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden die Worte "kostenfrei nach Maßgabe des Haushalts" durch die Worte "im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Finanzen kostenfrei" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "festen" durch das Wort "befestigten" ersetzt
3. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort "Waldflächenanteils" durch das Wort "Waldes" ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "oder Waldweide sind" durch das Wort "ist" ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Waldweide kann unter naturschutzfachlichen Zielstellungen von der unteren Forstbehörde genehmigt werden, sofern die Waldfunktionen nach den §§ 1 und 2 nicht gefährdet werden."
5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Einzelheiten der kostenfreien Betreuung, Beratung und Anleitung der Privat- und Körperschaftswaldeigentümer werden durch die oberste Forstbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerium sowie dem für Forsten zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmt."
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 7 eingefügt:

"Auf Antrag des Privat- oder Körperschaftswaldeigentümers kann die Landesforstanstalt Einzelaufgaben des forsttechnischen Betriebs und weitere Einzelaufgaben, insbesondere den Holzverkauf sowie die Mithilfe bei der Beschaffung des forstlichen Saat- und Pflanzguts, der Pflanzenschutzmittel oder forstlicher Maschinen und Geräte sowie auf Antrag eines Eigentümers von Privatwald die Baumschau sowie Einzelaufgaben der forsttechnischen Leitung gegen einen Kostenbeitrag durchführen. Für den Holzverkauf ist ein nach Art und Erlös des Verkaufsgeschäfts bestimmter Kostenbeitrag zu erheben. Bestehende Beförsterungsverträge sind zu berücksichtigen. Für andere Einzelaufgaben werden die Kostenbeiträge auf der Grundlage des Personal- und Verwaltungsaufwands, einschließlich der anfallenden Reisekosten und Auslagen erhoben."

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 8 und erhält folgende Fassung:

"Einzelheiten zu den Kostenbeiträgen und zu den Inhalten des forsttechnischen Betriebs, der forsttechnischen Leitung und der Einzelaufgaben werden durch die oberste Forstbehörde im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerium sowie dem für Forsten zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung bestimmt."

6. In § 32 erhält die Überschrift folgende Fassung:

"§32
Forstgrundstock"

7. § 37 Abs. 8 wird aufgehoben.
8. Dem § 64 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Näheres über das amtliche Bestätigungsverfahren bestimmt die untere Forstbehörde."
9. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 7 am 1. Januar 2015 in Kraft.

Erfurt, den 19. Dezember 2013
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013
Vom 19. Dezember 2013**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gemeinden Deuna und Vollenborn (Landkreis Eichsfeld)
- § 2 Gemeinde Emsetal und Stadt Waltershausen (Landkreis Gotha)
- § 3 Gemeinde Langenwetzendorf, Stadt Weida, Verwaltungsgemeinschaften "Leubatal" und "Wünschendorf/Elster" (Landkreis Greiz)
- § 4 Gemeinde Bockstadt und Stadt Eisfeld (Landkreis Hildburghausen)
- § 5 Gemeinde Straufhain und Verwaltungsgemeinschaft "Heldburger Unterland" (Landkreis Hildburghausen)
- § 6 Stadt Gehren und Gemeinde Möhrenbach (Ilm-Kreis)
- § 7 Gemeinden Chursdorf und Dittersdorf (Saale-Orla-Kreis)
- § 8 Gemeinde Krölpa und Verwaltungsgemeinschaft "Ranis-Ziegenrück" (Saale-Orla-Kreis)
- § 9 Stadt Gräfenthal und Verwaltungsgemeinschaft "Probstzella-Lehesten-Marktgrößitz" (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
- § 10 Stadt Sonneberg, Gemeinde Oberland am Rennsteig (Landkreis Sonneberg)
- § 11 Stadt Creuzburg, Gemeinden Ifta, Krauthausen und Verwaltungsgemeinschaften "Creuzburg" und "Mihla" (Wartburgkreis)
- § 12 Gemeinden Dorndorf und Merkers-Kieselbach (Wartburgkreis)
- § 13 Gemeinden Andenhausen, Diedorf/Rhön, Empfertshausen, Fischbach/Rhön, Kaltenlengsfeld, Klings, Stadt Kaltenordheim und Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Feldatal" (Wartburgkreis)
- § 14 Stadt Vacha, Gemeinden Martinroda, Völkershäuser und Wölferbütt sowie Verwaltungsgemeinschaft "Vacha" (Wartburgkreis)
- § 15 Stadt Stadtlengsfeld und Verwaltungsgemeinschaft "Dermbach" (Wartburgkreis)
- § 16 Stadt Bad Sulza und Gemeinde Saaleplatte (Landkreis Weimarer Land)
- § 17 Verwaltungsgemeinschaften "Berlstedt" und "Buttelstedt" (Landkreis Weimarer Land)
- § 18 Gemeinden Kromsdorf, Liebstedt, Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Nirmsdorf, Oberreißen, Oßmannstedt, Pfiffelbach, Willerstedt und Verwaltungsgemeinschaft "Ilmtal-Weinstraße" (Landkreis Weimarer Land)
- § 19 Wahlen und Fortführung der Geschäfte
- § 20 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 21 Ortsrecht
- § 22 Wohnsitz
- § 23 Freistellung von Kosten
- § 24 Gleichstellungsbestimmung
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Gemeinden Deuna und Vollenborn
(Landkreis Eichsfeld)

Die Gemeinde Vollenborn wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Deuna eingegliedert. Die Gemeinde Deuna ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 2

Gemeinde Emsetal und Stadt Waltershausen
(Landkreis Gotha)

Die Gemeinde Emsetal wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Waltershausen eingegliedert. Die Stadt Waltershausen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 3

Gemeinde Langenwetzendorf, Stadt Weida,
Verwaltungsgemeinschaften
"Leubatal" und "Wünschendorf/Elster"
(Landkreis Greiz)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Leubatal", bestehend aus den Gemeinden Hain, Hohenölsen, Kühdorf, Lunzig, Neugernsdorf, Schömberg, Steinsdorf, Teichwitz und Wildetaube sowie der Stadt Hohenleuben, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Hain, Lunzig, Neugernsdorf und Wildetaube werden aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird in das Gebiet der Gemeinde Langenwetzendorf eingegliedert. Die Gemeinde Langenwetzendorf ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die Gemeinde Langenwetzendorf nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Kühdorf und die Stadt Hohenleuben die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wahr.

(4) Die Gemeinden Hohenölsen, Schömberg und Steinsdorf werden aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird in das Gebiet der Stadt Weida eingegliedert. Die Stadt Weida ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft "Wünschendorf/Elster" wird um die Gemeinde Teichwitz erweitert.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Leubatal" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 4

Gemeinde Bockstadt und Stadt Eisfeld
(Landkreis Hildburghausen)

(1) Die Gemeinde Bockstadt wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Eisfeld eingegliedert. Die Stadt Eisfeld ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Bockstadt und der Stadt Eisfeld vom 9. Juli 1996 (GVBl. S. 137) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Bockstadt auf die Stadt Eisfeld wird aufgehoben.

§ 5

Gemeinde Straufhain und Verwaltungsgemeinschaft
"Heldburger Unterland"
(Landkreis Hildburghausen)

Die Verwaltungsgemeinschaft "Heldburger Unterland" wird um die Gemeinde Straufhain erweitert.

§ 6

Stadt Gehren und Gemeinde Möhrenbach
(Ilm-Kreis)

(1) Die Gemeinde Möhrenbach wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Gehren eingegliedert. Die Stadt Gehren ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die durch die Eingliederung nach Absatz 1 Satz 2 vergrößerte Stadt Gehren ist Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO.

§ 7

Gemeinden Chursdorf und Dittersdorf
(Saale-Orla-Kreis)

Die Gemeinde Chursdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Dittersdorf eingegliedert. Die Gemeinde Dittersdorf ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 8

Gemeinde Krölpa und Verwaltungsgemeinschaft
"Ranis-Ziegenrück"
(Saale-Orla-Kreis)

Die Verwaltungsgemeinschaft "Ranis-Ziegenrück" wird um die Gemeinde Krölpa erweitert.

§ 9

Stadt Gräfenenthal und Verwaltungsgemeinschaft
"Probstzella-Lehesten-Marktöhlitz"
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Probstzella-Lehesten-Marktöhlitz" wird um die Stadt Gräfenenthal erweitert.

(2) Der Name der Verwaltungsgemeinschaft wird von "Probstzella-Lehesten-Marktöhlitz" in "Schiefergebirge" geändert.

§ 10

Stadt Sonneberg, Gemeinde Oberland am Rennsteig
(Landkreis Sonneberg)

Die Gemeinde Oberland am Rennsteig wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Sonneberg eingegliedert. Die Stadt Sonneberg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 11

Stadt Creuzburg, Gemeinden Ifta, Krauthausen und
Verwaltungsgemeinschaften "Creuzburg" und "Mihla"
(Wartburgkreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Creuzburg", bestehend aus der Stadt Creuzburg und den Gemeinden Ifta und Krauthausen, wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft "Mihla" wird um die Stadt Creuzburg und die Gemeinden Ifta und Krauthausen erweitert. Die Verwaltungsgemeinschaft "Mihla" ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft "Creuzburg".

§ 12

Gemeinden Dorndorf und Merkers-Kieselbach
(Wartburgkreis)

(1) Die Gemeinden Dorndorf und Merkers-Kieselbach werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Krayenberggemeinde".

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Krayenberggemeinde entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

§ 13

Gemeinden Andenhausen, Diedorf/Rhön,
Empfertshausen, Fischbach/Rhön, Kaltenlengsfeld,
Klings, Stadt Kaltennordheim
und Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Feldatal"
(Wartburgkreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Feldatal", bestehend aus der Stadt Kaltennordheim sowie den Gemeinden Andenhausen, Diedorf/Rhön, Empfertshausen, Fischbach/Rhön, Kaltenlengsfeld und Klings, wird aufgelöst.

(2) Die Stadt Kaltennordheim sowie die Gemeinden Andenhausen, Fischbach/Rhön, Kaltenlengsfeld und Klings werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Kaltennordheim" und ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadt" zu führen.

(4) Der Stadtrat der neu gebildeten Stadt Kaltennordheim entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die neu gebildete Stadt Kaltennordheim nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Diedorf/Rhön und Empfertshausen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Feldatal" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

§ 14

Stadt Vacha, Gemeinden Martinroda, Völkershausen und Wölferbütt und Verwaltungsgemeinschaft "Vacha" (Wartburgkreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Vacha", bestehend aus der Stadt Vacha und den Gemeinden Martinroda, Völkershausen und Wölferbütt, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Martinroda, Völkershausen und Wölferbütt werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Vacha eingegliedert. Die Stadt Vacha ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft.

§ 15

Stadt Stadtlengsfeld und Verwaltungsgemeinschaft "Dermbach" (Wartburgkreis)

Die Verwaltungsgemeinschaft "Dermbach" wird um die Stadt Stadtlengsfeld erweitert.

§ 16

Stadt Bad Sulza und Gemeinde Saaleplatte (Landkreis Weimarer Land)

Die Stadt Bad Sulza nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Saaleplatte die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

§ 17

Verwaltungsgemeinschaften "Berlstedt" und "Buttelstedt" (Landkreis Weimarer Land)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Berlstedt", bestehend aus der Stadt Neumark und den Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Krautheim, Ramsla, Schwerstedt und Vippachedelhausen, wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft "Buttelstedt", bestehend aus der Stadt Buttelstedt und den Gemeinden Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Leutenthal, Rohrbach, Sachsenhausen und Wohlsborn, wird aufgelöst.

(3) Es wird eine neue Verwaltungsgemeinschaft gebildet, bestehend aus den Städten Buttelstedt und Neumark sowie den Gemeinden Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Leutenthal, Ramsla, Rohrbach, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen und Wohlsborn. Die neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften "Berlstedt" und "Buttelstedt".

(4) Die nach Absatz 3 Satz 1 neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Nordkreis Weimar" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Berlstedt.

§ 18

Gemeinden Kromsdorf, Liebstedt, Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Nirmsdorf, Oberreißen, Oßmannstedt, Pfiffelbach, Willerstedt und Verwaltungsgemeinschaft "Ilmtal-Weinstraße" (Landkreis Weimarer Land)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Ilmtal-Weinstraße", bestehend aus den Gemeinden Kromsdorf, Liebstedt, Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Nirmsdorf, Oberreißen, Oßmannstedt, Pfiffelbach und Willerstedt, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Liebstedt, Mattstedt, Niederreißen, Niederroßla, Nirmsdorf, Oberreißen, Oßmannstedt, Pfiffelbach und Willerstedt werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Ilmtal-Weinstraße".

(4) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Ilmtal-Weinstraße entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(5) Die neu gebildete Gemeinde Ilmtal-Weinstraße nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Kromsdorf die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft "Ilmtal-Weinstraße" ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 ThürKGG abzuwickeln.

§ 19

Wahlen und Fortführung der Geschäfte

(1) Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder erfolgt in den nach den §§ 12, 13 und 18 neu gebildeten Gemeinden Krayenberggemeinde, Stadt Kaltennordheim und Ilmtal-Weinstraße jeweils zum Termin der allgemeinen Gemeinderatswahlen und Kreistagswahlen im Jahr 2014.

(2) Vom Inkrafttreten der §§ 12, 13 und 18 an bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzen sich die Gemeinderäte der neu gebildeten Gemeinden aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen.

(3) Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Inkrafttreten der §§ 12, 13 und 18 an bis zur Wahl der Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinden bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde jeweils einen Beauftragten.

(4) Vom Inkrafttreten der §§ 11 und 17 an bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gilt die Bestellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften und ihrer Stellvertreter fort.

§ 20

Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Deuna wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Vollenborn erweitert.

(2) Der Stadtrat der Stadt Waltershausen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um sieben Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Emsetal erweitert.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Hain, Lunzig und Neugernsdorf sowie um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wildtaube erweitert.

(4) Der Stadtrat der Stadt Weida wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils zwei Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Hohenölsen und Steinsdorf sowie um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Schömberg erweitert.

(5) Der Stadtrat der Stadt Eisfeld wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Bockstadt erweitert.

(6) Der Stadtrat der Stadt Gehren wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Möhrenbach erweitert.

(7) Der Gemeinderat der Gemeinde Dittersdorf wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Chursdorf erweitert.

(8) Der Stadtrat der Stadt Sonneberg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Oberland am Rennsteig erweitert.

(9) Der Stadtrat der Stadt Vacha wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Martinroda, fünf Mitglieder des Ge-

meinderats der aufgelösten Gemeinde Völkershausen und zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wölferbütt erweitert.

§ 21

Ortsrecht

(1) In den nach den §§ 12, 13 und 18 neu gebildeten Gemeinden Krayenberggemeinde, Stadt Kaltennordheim und Ilmtal-Weinstraße bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(2) Das zum Zeitpunkt der Eingliederungen nach den §§ 1 bis 4 sowie 6, 7, 10 und 14 für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht gilt als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Es ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

(3) Die in den nach den §§ 1 bis 4 sowie 6, 7, 10 und 14 eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.

§ 22

Wohnsitz

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 23

Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 24

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft.

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016